

## 7. Sitzung des WRRL-Beirates am 27. April 2006

# Umsetzung von Cross Compliance in Hessen

- Erfahrungen 2005 und Ausblick 2006 -

Dr. Jörg Hüther  
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz

# Was ist Cross Compliance ?

## Cross Compliance ...

- = „anderweitige Verpflichtungen“
- Bindung der Direktzahlungen an die nachweisliche Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften:
  - Grundanforderungen an die Betriebsführung:  
19 EU-Vorschriften, schrittweise Berücksichtigung 2005-2007
  - Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand: D-Umsetzung in DirektZahlVerpflG und DirektZahlVerpflV
  - Erhaltung des Dauergrünlandes (Verpflichtung der MS)
- bereits optional mit der Agenda 2000 eingeführt,  
jetzt eines der Hauptelemente der GAP-Reform 2003
- EU-Rechtsgrundlagen: VO 1782/2003 und VO 796/2004  
D-Rechtsgrundlagen: DirektZahlVerpflG und DirektZahlVerpflV

## **Cross Compliance - 19 Basisanforderungen an die Betriebsführung**

### **Ab dem 1.1.2005: Umweltbereich:**

- Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409)
- Grundwasserrichtlinie (RL 80/68)
- Klärschlammrichtlinie (RL 86/278)
- Nitratrichtlinie (RL 91/676)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43)

### **Ab dem 1.1.2005: Gesundheit von Mensch und Tier sowie Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:**

- Kennzeichnungsrichtlinie (RL 92/102)
- Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Etikettierungsverordnungen (VO 2629/97 und VO 1760/2000)
- Schafkennzeichnungsrichtlinie

### **Ab dem 1.1.2006: Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze:**

- Pflanzenschutz-Zulassungsrichtlinie (RL 91/414)

- Richtlinie zum Verbot von u. a. Hormonen in der Tierhaltung (RL 96/22)
- VO zum Lebensmittelrecht, Lebensmittelsicherheit (VO 178/2002)
- VO zur TSE-Bekämpfung (VO 999/2002)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche (RL 85/511)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Tierseuchen (RL 92/119)
- Richtlinie zur Bekämpfung von Blauzungenkrankheit (RL 2000/75)

### **Ab dem 1.1.2007: Bereich Tierschutz:**

- Kälberhaltungsrichtlinie (RL 91/629)
- Schweinehaltungsrichtlinie (RL 91/630)
- Richtlinie zum Schutz von Nutztieren (RL 98/58)

Quelle: Europäische Kommission

## Was soll mit Cross Compliance erreicht werden ?

- Gesellschaftliche Rechtfertigung der Förderung für die Landwirtschaft:  
„Honorierung der Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft“
- Integration der Umweltpolitik in die GAP (EU-Gipfel Göteborg 2001):  
Flächendeckende Durchsetzung europäischer Umweltstandards

## Arten von CroCo-Kontrollen

- Cross Compliance-Kontrollen zusätzlich zu InVeKoS-Kontrollen
- Cross Compliance gilt zusätzlich zu landwirtschaftlichem Fachrecht

Es wird unterschieden zwischen:

- **Systematischen Kontrollen:**
  - Kontrollumfang: 1% je Standard – ca. 300 Betriebe in Hessen
  - außer EU-Recht sieht höhere Kontrollquote vor,  
=> Rinderkennzeichnung: 5 % - ca. 800 Betriebe in Hessen
- **Weiteren Kontrollen** (sog. Cross Checks): anlassbezogen, Herkunft des Hinweises unerheblich (z.B. Anzeige, Auffälligkeit bei anderer Kontrolle)

## Folge von Verstößen

- Verstöße gegen CroCo-Auflagen führen zur Kürzung der Direktzahlungen, je nach „Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit eines Verstoßes“
  - Bewertung des Verstoßes durch Kontrollbehörde
  - Verhängung der Sanktion durch Zahlstelle/Bewilligungsbehörde
  - Sanktionen kommen dem EAGFL zugute

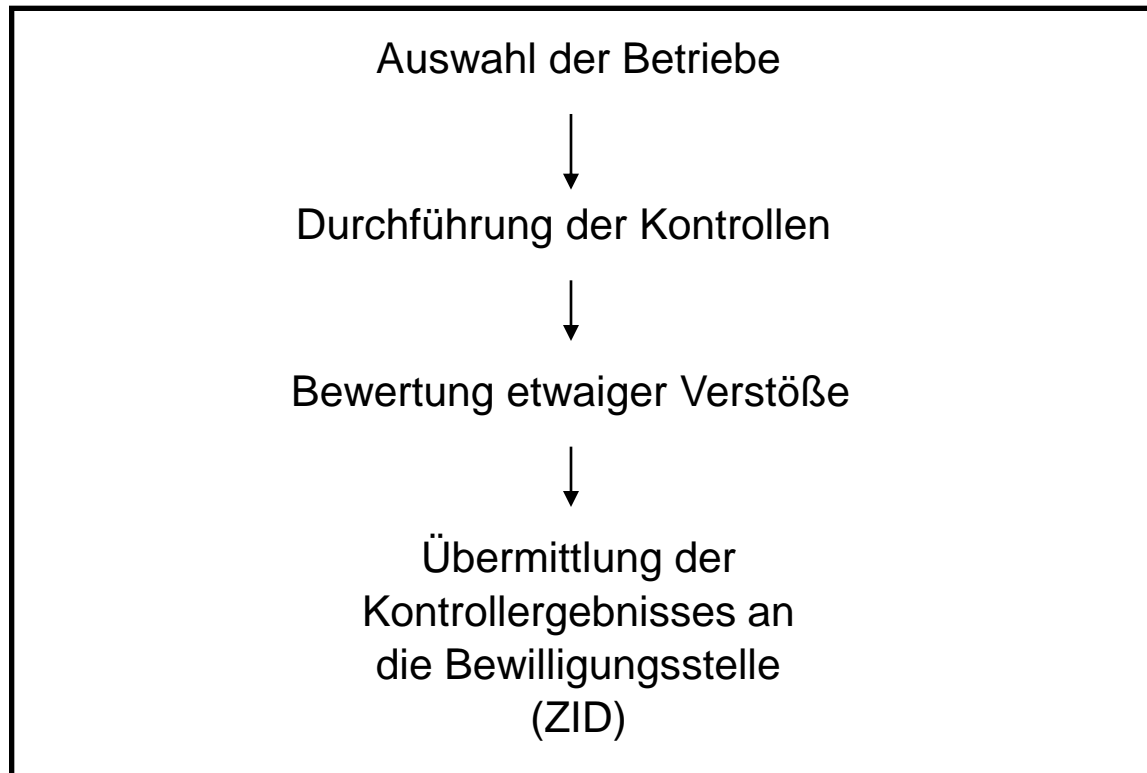
- 4 Bereiche bei CroCo-Regelungen:
  - Umwelt
  - Lebens- und Futtermittelsicherheit
  - Tierschutz
  - DirektZahlVerpflV

Mehrere Verstöße eines Jahres in einem Bereich gelten als ein Verstoß.  
Bei unterschiedlichen Kürzungssätzen gilt der höchste.

- Fahrlässiger Verstoß: Kürzungen 1% - 5%
- Vorsätzlicher Verstoß: Kürzung i.d.R. 20% (15% - 100%)

## Durchführung der Kontrollen

- Auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte Prüfberichte und Bewertungsmatrizen
- Ablaufschema:



## Information und Beratung der Landwirte

- **Trennung von Kontrolle/Rechtsauskünfte und Beratung**
- **Cross Compliance-Beratung durch Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen** in Zusammenwirken mit dem **Beratungskuratorium**, d.h.
  - Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften
  - Checklisten und Internetforum
  - keine verbindlichen Rechtsauskünfte im Einzelfall
- Cross Compliance-Kontrollen und **verbindliche Rechtsauskünfte im Einzelfall** liegt in der **Zuständigkeit der Fachrechtsbehörden**



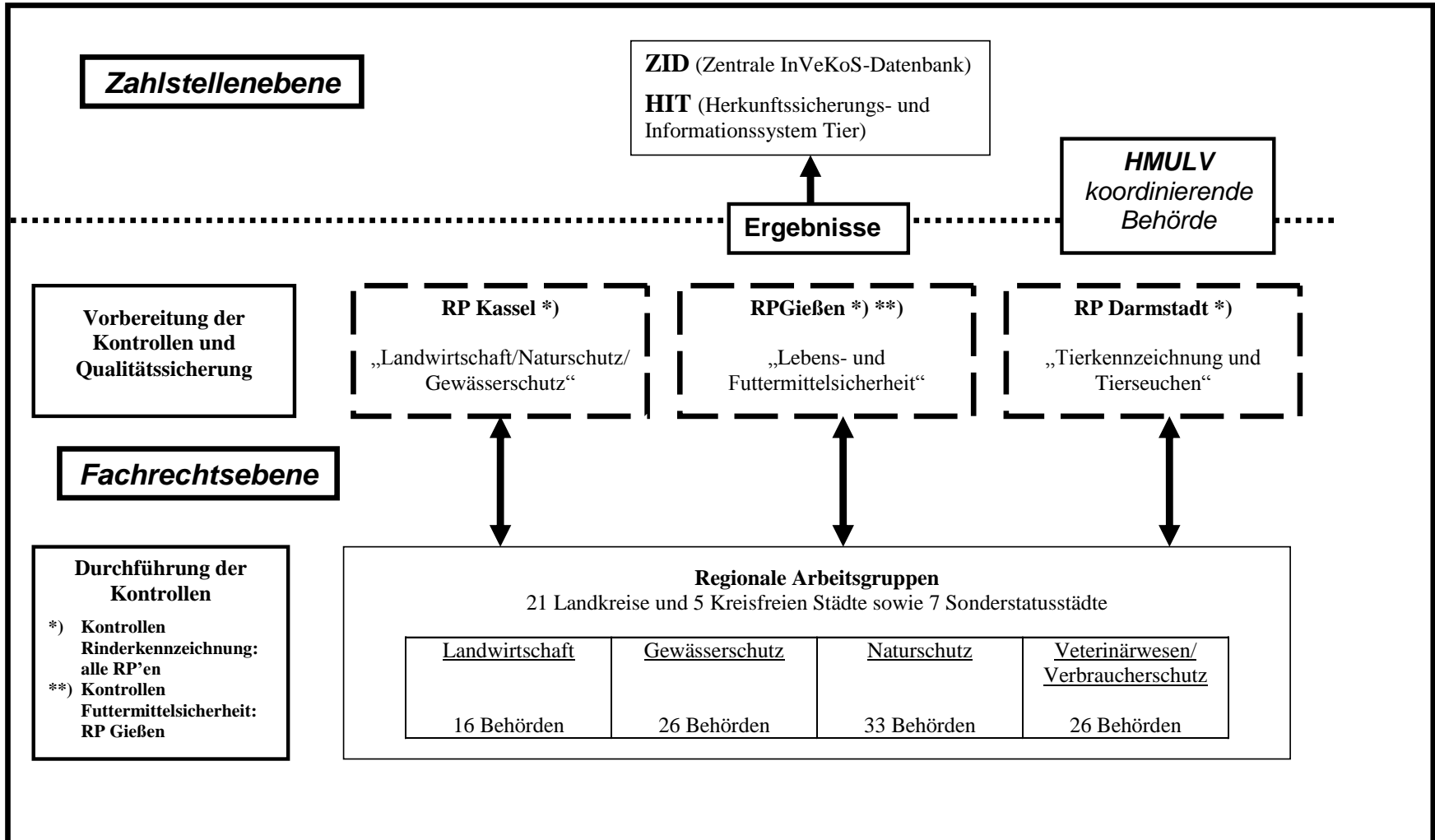
## Erfahrungen der Cross Compliance-Kontrollen 2005

- Fachrechtsmodell hat sich bewährt
- Gebündelte Kontrollen Landwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz haben sich gleichfalls bewährt;  
(vielfach Beratung in wasserrechtlichen Fragen durch UWB)
- Kontrollen konnten zeitgerecht (d.h. bis Ende des Kalenderjahres) abgeschlossen werden
- Anfangsschwierigkeiten durch Informationsdefizite bei Fachrechtsbehörden außerhalb der Agrarverwaltung
- Anfangsprobleme bei Eingabe in ZID

# Ergebnisse der Cross Compliance-Kontrollen 2005

Cross Compliance-Standard	Anzahl Kontrollen	festgestellte Verstöße					Kontrolle verweigert
		keine	leichte	mittlere	schwere	absichtlich	
FFH-Richtlinie	312	99,68%	0,00%	0,00%	0,00%	0	1
Vogelschutz-Richtlinie	315	99,37%	0,00%	0,63%	0,00%	0	1
Grundwasser-Richtlinie	312	99,68%	0,00%	0,32%	0,00%	0	1
Nitrat-Richtlinie	326	83,13%	10,74%	3,68%	2,15%	1	2
Klärschlamm-Richtlinie	43	95,35%	0,00%	2,33%	0,00%	0	0
Anhang IV - DirektzahlverpflV	325	94,15%	1,23%	4,00%	0,00%	0	1
Rinderkennzeichnung	1082	74,58%	15,71%	2,50%	6,93%	1	4
Schweinekennzeichnung	133	87,22%	2,26%	3,01%	7,52%	0	1
Kennzeichnung Schafe/Ziegen	57	77,19%	8,77%	7,02%	7,02%	0	0

# Organisation der CroCo-Kontrollen in Hessen 2006



## Ausblick 2006

- Mögliche Änderungen: Düngeverordnung und DirektZahlVerpflV (Informationen folgen nach offizieller Verkündung)
- Einbeziehung Hygienepaket – Zusage der Europäischen Kommission zur Erarbeitung von Leitlinien
- Kontrolle Tierseuchen: 100%, jedoch nur im Seuchenfall
- Projektgruppe überarbeitet auf der Grundlage der Evaluierung 2005 sowie der neuen Anforderungen der Organisationserlass sowie die Dienstanweisung
- Informationsveranstaltungen für Verwaltung auf Fachebene
- Information der Landwirte: neue Informationsbroschüre sowie Informationsveranstaltungen

# Novellierung der Düngeverordnung zur EU-konformen Umsetzung der Nitratrichtlinie



## Grundsätzliches



### Die Düngeverordnung

- dient der Konkretisierung der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (§ 1a Düngemittelgesetz)
- dient der Umsetzung von Teilen der EG-Nitratrichtlinie (Cross Compliance!) in nationales Recht

## EG-Nitratrichtlinie (1991)

*Vorbemerkung: Richtlinien legen Ziele fest, zu deren Erreichen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen müssen (nationale Umsetzung; 1:1-Forderung).*

Sie schreibt Regelungen vor hinsichtlich

- der Nährstoffbedarfsermittlung
- der maximalen Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr (Ausnahmeregelung)
- der Anwendung von Düngemitteln im Bereich von Gewässern und auf nicht aufnahmefähigen Böden
- der Anwendung von Düngemitteln auf geeigneten Flächen
- der Zeiträume, in der die Aufbringung verboten ist
- der Mindestlagerkapazität für Dung (Anlagenverordnungen der Länder)



## Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (1991)



- Sie wurde 1996 mit der Düngeverordnung umgesetzt.
- KOM akzeptierte nicht die Grünlandregelung (210 kg/ha und Jahr) sowie u.a. die fehlenden Regelungen zur Ausbringung auf geneigten Flächen und zur Mindestlagerkapazität von Dung.
- KOM leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein.
- Dieses wurde ausgesetzt, sofern Deutschland bis 31.12.2005 Regelungen vorlegt, die der EU-konformen Umsetzung der Richtlinie dienen.
- Am 14. Januar 2006 trat die neue Düngeverordnung in Kraft.
- **Sie ist bisher von der KOM nicht anerkannt (Folge: Erneutes Vertragsverletzungsverfahren und ggf. Sperrung Mittel 2. Säule GAP) !!**



## Aktueller Stand

- Derzeit finden Abstimmungsgespräche mit der KOM statt
- KOM sah und sieht v.a. Nachbesserungsbedarf bei folgenden Punkten
  - Ermittlung des Nährstoffbedarfs/Datenmaterial für die Bedarfsermittlung und die Nährstoffausscheidungen
  - Abstände zu Oberflächengewässern
  - längere Sperrfristen
  - Umgang mit Ausnahmegenehmigungen
  - Berücksichtigung Phosphat
- Problem: Deutschland (v.a. BY, BW, NI) benötigt Ausnahmegenehmigung für Grünland mögliche Ausnahmegenehmigung (230 kg N/ha und Jahr analog DK, NL und A); **Unverbindliche Vorstellung am 17. Mai 2006 in Brüssel**
- Lösungsansatz: Verwaltungsvorschriften/Vollzugshinweise

